

I n i t i a t i v a n t r a g

nach Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung

der Synodalen Grüssing u.a.

betr. Änderung des Klimaschutzgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche
Hannovers

Detern, 29. April 2024

Mit diesem Aktenstück bringen die unterzeichnenden Mitglieder den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Klimaschutzgesetzes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der anhängenden Fassung mit Begründung ein.

Die Antragsteller bitten die Landessynode um Beratung des Antrages und um Beschlussfassung über den Kirchengesetzentwurf.

Wortführer:

Grüssing

Mitunterzeichnende Mitglieder der Landessynode:

Aldag

Breyer

Göbber

Dr. Krarup

Meyer

Reimann

Spörl

Surborg

Bischoff

Furche

Dr. Köhler

Laemmerhirt

Müller

Rossi

Steinke

Dr. Zimmermann

Anlagen

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Klimaschutzgesetz
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**

Das Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 21. Dezember 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 113) wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "31.12.2024" durch die Angabe "31.12.2025" ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover,

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

M e i s t e r

Begründung:**I. Allgemeines**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält eine Anpassung des Termins, bis zu welchem die Klimaschutzmanagementkonzepte durch die Kirchenkreise, die landeskirchlichen Einrichtungen, die Klöster Loccum und Amelungsborn sowie das Landeskirchenamt zu erstellen sind.

In den Monaten seit der Beschlussfassung des Klimaschutzgesetzes durch die Landessynode im Dezember 2023 und des Inkrafttretens am 1. Januar 2024 gab es in zahlreichen Online-Meetings zum Klimaschutzgesetz, im Rahmen von Veranstaltungen von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen sowie in vielen Gesprächen in den Kirchenkreisen, viele Rückmeldungen zum Klimaschutzgesetz aus allen Teilen der Landeskirche. Es wird die Dringlichkeit und der Ernst des Klimawandels verstanden und alle sind entschlossen, ihren Beitrag zum Schutz unserer Schöpfung zu leisten.

Es bedarf jedoch auch der realistischen Einschätzung der Herausforderungen, mit denen die Kirchenkreise und Einrichtungen aktuell konfrontiert sind und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand.

Zum einen erfordert die Erstellung von fundierten Klimaschutzmanagementkonzepten eine gründliche Analyse der aktuellen Situation, die Zusammenarbeit mit Experten und Gemeindemitgliedern sowie die Entwicklung umsetzbarer und nachhaltiger Maßnahmen. Diese Prozesse benötigen Zeit, um sorgfältig durchgeführt zu werden, damit die Ergebnisse effektiv und nachhaltig sind.

Zum anderen stehen viele der Kirchenkreise vor weiteren dringenden Aufgaben und Veränderungen, die ihre Ressourcen und Kapazitäten ebenfalls in Anspruch nehmen. Der Übergang in den Kirchengemeinden, die Bewältigung aktueller sozialer und wirtschaftlicher Herausforderungen sowie die fortlaufende Arbeit sind nur einige Beispiele für die vielfältigen Verpflichtungen, denen sich die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Einrichtungen täglich stellen.

Als zusätzliche Herausforderung ist zudem der überraschende, aber weitreichende Angriff auf die landeskirchliche IT zu nennen. Die damit über einen langen Zeitraum einhergehende erschwerte Erreichbarkeit des Landeskirchenamtes und des Hauses kirchlicher Dienste sowie die unzureichende Verfügbarkeit von Daten und Warnungen zur Nutzung von etablierten Kommunikationstools ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

II. Im Einzelnen

1. Artikel 1: Änderung des Klimaschutzgesetz (KISchG) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Aufgrund der unter I. ausgeführten Begründungen ist eine Verlängerung der Frist für die Erstellung der Klimaschutzmanagementkonzepte um ein Jahr auf den 31. Dezember 2025 sachlich geboten und angemessen. Diese zusätzliche Zeit wird es den Kirchenkreisen und Einrichtungen ermöglichen, die erforderlichen Schritte mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit durchzuführen, ohne die Qualität oder den Ernst der Bemühungen im Kampf gegen den Klimawandel zu beeinträchtigen.

2. Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes.